

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



4. Jahrgang

Rangsdorf, 25.04.2006

Nr. 7

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung</i> | 2 |
| 2. | <i>Beschlüsse des Hauptausschusses</i> | 2 – 3 |
| 3. | <i>Öffentliche Zustellungen</i> | 4 – 5 |
| 4. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf - Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Stellplatzablösesatzung</i> | 5 |
| 5. | <i>Entwurf der Satzung über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rangsdorf mit Anlage</i> | 6 – 8 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter www.rangsdorf.de steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen

In der 32. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf Rangsdorf wurde am 22.03.06 folgender Beschluss gefasst:

Erteilung einer Dienstreisegenehmigung

Beschluss-Nr.: 444

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, dem Bürgermeister, Herrn Klaus Rocher und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung Rangsdorf, Herrn Dr. Klucke die Erlaubnis für die Dienstreises am 01./02.04.2006 in die Partnerstadt Lichtenau, anlässlich den 60. Geburtstages des dortigen Bürgermeisters, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 0

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

Ergänzung der Grundkonditionen zum Abschluss eines Mietvertrages für die Außenstelle der Grundschule Rangsdorf im Ortsteil Groß Machnow

Auf **Antrag** der SPD-Fraktion wird namentlich über die Vorlage abgestimmt.

Beschluss-Nr.: 445

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, den Beschluss Rg/31.GVS/439/09.03.06 zu den Mietkonditionen wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

1. Der Mietvertrag wird zum Schuljahresbeginn 2006/2007 für ca. 580 m² Nutzfläche (5 Klassenräume und Lehrerzimmer) und spätestens zum Beginn des Schuljahres 2008/2009 für weitere ca. 285 m² (3 Klassenräume) abgeschlossen.
2. Der Mietzins für den Vertrag für den Zeitraum 2006 bis Schulbeginn 2008 beträgt monatlich 5.200 €.
3. Ab dem Schuljahr 2008/2009 beträgt der Mietzins für die Anmietung des gesamten Gebäudes 7.700 € pro Monat.

Abstimmungsergebnis:

10 / 6 / 0

In der 22. Sitzung des Hauptausschusses Rangsdorf wurden am 30.03.06 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Antrag des SV Lok auf kostenlose Nutzung der Schulaula und der Turnhalle Fichtestraße anlässlich des 9. Internationalen Sparkassen-Cup der Jugend

Beschluss-Nr.: 78

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf erteilt die Genehmigung auf kostenlose Nutzung der Schulaula und der Turnhalle Fichtestraße anlässlich des 9. Internationalen Sparkassen-Cup der Jugend in der Zeit vom 25. – 27. August 2006 (männlich) und 01. – 03.09.2006 (weiblich).

Abstimmungsergebnis:

7 / 0 / 0

Antrag zur Eigentumsfeststellung ehemals volkseigener Wegeflächen in Klein Kienitz, Flur 2, Flurstücke 242 und 101 an die Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 79

Der Hauptausschuss Rangsdorf beauftragt die Verwaltung, zur kostenlosen Eigentumsfeststellung der ehemals volkseigenen Wegeflächen der Gemarkung Klein Kienitz, Flur 2, Flurstücke 101 und 242 an die Gemeinde Rangsdorf einen Antrag bei der Zuordnungsbehörde Cottbus bzw. bei der BVVG für den Abschluss einer Zuordnungsvereinbarung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

7 / 0 / 0

Amtsblatt **für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 7 vom 25.04.2006**

Änderung des Mietvertrages über das Gebäude der Kegelbahn am Rangsdorfer See

Beschluss-Nr.: 80

Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt die 1. Änderung des Mietvertrages über das Gebäude der Kegelbahn am Rangsdorfer See.

Abstimmungsergebnis:

7 / 0 / 0

Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Rangsdorf, Zeisigweg, Flur 11, Flurstücke 466 und 795 – hier: Abweichung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Grenzweg“

Beschluss-Nr.: 81

1. Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Grenzweg“ zur Überschreitung der Baugrenzen für die Errichtung eines Einfamilienhauses.
2. Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des VEP „Grenzweg“ für die Errichtung einer Zufahrt über die Grünfläche II nicht zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

6 / 0 / 1

Voranfrage zur Errichtung einer Reithalle mit Stallanbau im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße, Flur 4, Flurstück 788

Beschluss-Nr.: 82

Der Hauptausschuss Rangsdorf erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur Voranfrage für die Errichtung einer Reithalle mit Stallanbau in der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 13, Flur 4, Flurstück 788 mit der Auflage der Erschließung des Vorhabens über die Dorfstraße.

Abstimmungsergebnis:

1 / 5 / 1

Gemäß Abstimmungsergebnis wird die Vorlage nicht bestätigt.

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses im Ortsteil Groß Machnow, Straße der Einheit

Beschluss-Nr.: 83

Der Hauptausschuss Rangsdorf erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur Voranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses in der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow, Straße der Einheit, Flur 4, Flurstück 227. Die Bebauungstiefe darf 30 m von der Straßenbegrenzungslinie nicht überschreiten.

Abstimmungsergebnis:

7 / 0 / 0

Übernahme Landpachtvertrag mit der Agrargenossenschaft Groß Machnow durch die Gemeinde für Flächen in der Gemarkung Klein Kienitz

Beschluss-Nr.: 84

Der Hauptausschuss Rangsdorf beauftragt die Verwaltung mit der Agrargenossenschaft Groß Machnow e. G: die Übernahme des Landpachtvertrages ab 01.01.2006 durch die Gemeinde für die in der Gemarkung Klein Kienitz gelegenen kommunalen Flurstücke 222,245,261, 277, 348,378 der Flur 1 und für das Flurstück 278 der Flur 2 zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:

0 / 6 / 1

Gemäß Abstimmungsergebnis wird der Vorlage nicht zugestimmt.

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 13.07.2000, 11.01.2001, 12.01.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Clara Blank geb. Walter für das Grundstück in Rangsdorf Pramsdorfer Weg 1a Flurstück 18 der Flur 23 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.04.06

gez. Rocher
Bürgermeister

Bekannt gemacht am 18.04.2006

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 und vom 01.12.2005 an Herrn Heinz Fiedler für das Grundstück in Rangsdorf Friedensallee 37 Flurstück 6 der Flur 7 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.04.06

gez. Rocher
Bürgermeister

Bekannt gemacht am 18.04.2006

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 12.11.1999, 10.01.2000, 11.01.2001, 12.01.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Alfons Müller für das Grundstück in Rangsdorf Grenzweg 97 alt 49 Flurstück 1 der Flur 18 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.04.06

gez. Rocher
Bürgermeister

Bekannt gemacht am 18.04.2006

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 22.02.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Auguste Szibbun geb. Alckewitz für das Grundstück Grenzweg 33 Flurstück 235 der Flur 17 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.04.06

gez. Rocher
Bürgermeister

Bekannt gemacht am 18.04.2006

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Marie Wilhelm für das Grundstück in Rangsdorf Kleine Seestr.37 Flurstück 60 der Flur 15 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.04.06

gez. Rocher
Bürgermeister

Bekannt gemacht am 18.04.2006

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 23.03.2000, 11.01.2001,12.01.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Anna Türk geb. Schneider für das Grundstück in Rangsdorf Nymphenseeweg 15 Flurstück 67 der Flur 14 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.04.06

gez. Rocher
Bürgermeister

Bekannt gemacht am 18.04.2006

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Stellplatzablösesatzung

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat in öffentlicher Sitzung am 20.04.2006 den Entwurf der „Satzung über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzablösesatzung)“ als örtliche Bauvorschrift gem. §81 Abs. 4 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) gebilligt und die öffentliche Auslegung nach §81 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) beschlossen.

Der Entwurf der Satzung wird nachstehend öffentlich bekannt gegeben.

In der Zeit vom 08.05.2006 bis einschließlich 08.06.2006 können gemäß §81 Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung von den betroffenen Bürgern Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf abgegeben werden.

Rangsdorf, den 24.04.2006

gez. Rocher

E n t w u r f

Satzung über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rangsdorf

vom

Rechtsgrundlagen

Aufgrund des §5 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210ff) in Verbindung mit § 81 Abs.4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVBl. I S.267) hat die Gemeindevertretung Rangsdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am.....die folgende Satzung über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rangsdorf beschlossen:

§1 Satzungszweck / Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt gemäß § 81 Abs.4 i.V.m. § 43 BbgBO die Bestimmung des Ablösebetrages für nicht hergestellte notwendige Stellplätze im gesamten Gemeindegebiet Rangsdorf mit den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz.
- (2) Kann der Bauherr Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen oder liegt das Baugrundstück in der Nähe von Haltestellen leistungsfähiger öffentlicher Verkehrsmittel, so kann die Gemeinde gem. § 43 Abs.3 BbgBO durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtungen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ablöst.
- (3) Die Regelung der Ablösung erfolgt im Einzelfall durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Rangsdorf und dem Bauherrn bzw. Antragsteller, die der Schriftform bedarf und vor der jeweils erforderlichen Genehmigung des Vorhabens abgeschlossen werden muss.
Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist dabei das Muster nach Anlage 1 dieser Satzung zu Grunde zu legen.

§2 Ablösebeträge

- (1) Stimmt die Gemeinde zu, dass ein Bauherr / Antragsteller seine Verpflichtung zur Schaffung der notwendigen Stellplätze durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, beträgt die Höhe des Ablösebetrages für einen Stellplatz 1.400 € (Baukostenanteil) zuzüglich des Grunderwerbsanteiles für eine Fläche von 25 m² Bauland gemäß dem jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Ablösung für den Standort des Vorhabens geltenden Bodenrichtwert entspr. § 196 BauGB.
- (2) *Aufgrund der nach § 43 Abs. 4 nur anteilig vorzunehmenden Kostenumlage werden 80 % dieser Kostensumme als Ablösebetrag für einen Stellplatz in Ansatz gebracht.*

§3 Minderung der Ablösebeträge

Der Ablösebetrag kann aus verkehrlichen, wirtschaftspolitischen oder städtebaulichen Gründen im Einzelfall bis zu 50% gemindert werden, insbesondere wenn das Vorhaben der Behebung städtebaulicher Missstände des Gebietes im Sinne von § 136 BauGB, z.B. der Verbesserung der Wohnverhältnisse und der Funktionsfähigkeit in Bezug auf die wirtschaftliche Situation und Entwicklungsfähigkeit unter Berücksichtigung seiner touristischen Versorgungsfunktion, sowie der strukturellen Stärkung des Ortes dient und damit von hervorgehobenem Gemeinwohlinteresse ist.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rangsdorf vom 30.04.02 außer Kraft.

Rangsdorf, den

Rocher
Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rangsdorf vom

Muster Stellplatzablösevertrag

**Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht
(Stellplatzablösevertrag)**

Zwischen der Gemeinde Rangsdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
Ladestr. 6 in 15834 Rangsdorf

-nachfolgend Gemeinde genannt-

und

-nachfolgend Bauherr genannt-

wird nachfolgender Stellplatzablösevertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgrundlage

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück....., Flur.....,Flurstück..... in..... das folgende Bauvorhaben zu verwirklichen:

.....

Nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde sind hierfür.....notwendige Stellplätze zu errichten. Hiervon werden.....Stellplätze gemäß Beschluss Nr.:abgelöst.

§2 Ablösebetrag

Für die abzulösenden Stellplätze verpflichtet sich der Bauherr € (in Worten:Euro) an die Gemeinde zu zahlen.

§3 Fälligkeit ; Sicherheit

(1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig und bis zum auf das Konto der Gemeinde bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse,
BLZ 160 500 000,
Konto-Nr.: 363 7020 580
Zahlungsgrund: Ablösebetrag R .../.....
zu zahlen.

(2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Ablösebetrag auf dem Konto der Gemeinde eingegangen ist

Oder

(2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag gem. §2 Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes geleistet oder im Einvernehmen mit der Gemeinde eine vergleichbare Sicherheit gestellt hat.

Oder

(2) Der Bauherr unterwirft sich hinsichtlich der Zahlungspflicht aus § 2 der sofortigen Vollstreckung gemäß § 61 VwVfG Bbg

§4 Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch Zahlung des Ablösebetrages weder einen Anspruch auf Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums noch auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 7 vom 25.04.2006

§5 Erstattung des Ablösebetrages

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn

- (1) die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wird oder
- (2) die Baugenehmigung nach §69 BbgBO erlischt oder
- (3) die Baugenehmigung zurückgenommen wird oder
- (4) der Bauherr auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet.

Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

für den Bauherren

für die Gemeinde

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift